

Beitagsordnung des Drogenverein Mannheim e.V. (2025)

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz / Ermächtigungsgrundlage

Der Verein erlässt laut § 6 seiner Satzung diese Beitragsordnung für seine Mitglieder. Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Änderungen dieser Beitragsordnung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Vorgaben des § 3 dieser Beitragsordnung zu zahlen.

Die Beitragsordnung wird an alle Mitglieder versandt und tritt mit Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung in Kraft. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für Neumitglieder verbindlich.

Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche Vereinsmitglieder 15 Euro pro Jahr. Fördermitglieder (Mitglieder, die den Verein in besonderer Weise unterstützen und fördern) zahlen mindestens 100 Euro oder den jeweils vereinbarten Förderbetrag. Juristische Personen, d.h. kommerzielle Vereine, Vereine und Unternehmen, zahlen einen Mindestbeitrag von 150 Euro.

§ 4 Beginn und Ende der Beitragspflicht

Der Mitgliedsbeitrag wird mit der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand zur Zahlung fällig. Ansonsten wird der Mitgliedsbeitrag jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres im Voraus fällig.

Geht eine Beitrittserklärung auf Mitgliedschaft im Verein beim Vorstand nach dem 31. Oktober eines Kalenderjahres ein, so wird ein Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr nicht mehr erhoben.
Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grund, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Zahlung des Beitrages

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres im Voraus fällig. Die Beiträge werden per Lastschriftenverfahren erhoben. Als Beitragsbescheinigung gilt der Bankauszug des Mitglieds.

Eine Barzahlung in der Geschäftsstelle ist auch möglich.

Angenommen in der Mitgliederversammlung am 09. Juli 2025